

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0168</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 08.04.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Werner Kurzewitz</b>	<b>Tel.: 175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>701.1/Herr Kurzewitz - sz</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Umweltausschuss**

**19.05.2010**

**TOP 7.11: F 10/0141**

**Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn, SPD, zur Nichtmitnahme von z. B. Haustüren bei der Sperrmüllsammlung**

Frau Hahn gibt folgende Anfrage zu Protokoll:

Warum werden z. B. Innentüren, Haustüren etc. nicht mehr durch das Betriebsamt während der Sperrmüllsammlung entsorgt?

Antwort des Betriebsamtes:

Der Stadt Norderstedt stellte sich wie allen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Wirkung vom 1. März 2003 mit Inkrafttreten der Altholzverordnung vom 5. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) die Frage, welche Vorgaben nach den hierin festgelegten Mengenschwellen für die Getrennthaltung von Altholz gelten, das zuvor zu einem großen Teil bei der Sperrmüll (Straßen-) Sammlung mitgenommen wurde.

Der Verordnungsgeber unterscheidet Holz in vier Kategorien:

- A I – Naturbelassenes Holz
- A II – Behandeltes Holz ohne Halogenverbindung in der Beschichtung bzw. Holzschutzmittel (verleimtes, beschichtetes oder lackiertes Holz)
- A III – Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
- A IV – mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (besonders überwachungsbedürftig)

Gemäß § 10 Altholzverordnung sind Erzeuger und Besitzer von Altholz, das in Mengen von mehr als 1 cbm (0,3 Tonnen) pro Tag anfällt, zur Getrennthaltung verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der §§ 3 (Verwertung), 8 (Inverkehrbringen) und 9 (Beseitigung) erforderlich ist.

Die Stadt Norderstedt, der WZV und andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben diesen rechtlichen Erfordernissen seinerzeit bereits Rechnung getragen, als über die Abfallwirtschaftssatzung Bau- und Abbruchabfälle sowie schadstoffbelastete Holzzäune von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen wurden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

In § 13 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt heißt es u.a. Bau- und Abbruchabfälle .. und zusätzlich alle mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer (Altholzkategorie IV i.S. §2 der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz -Altholzverordnung -) sind als sperrige Abfälle ausgeschlossen.

Bestimmte Holzaußentüren können zwar im Einzelfall noch der Kategorie III zugeordnet werden; eine Unterscheidung für die Müllwerker zwischen Kategorie III oder IV ist vor Ort jedoch sehr schwierig, so dass die Mitnahme von Türen ab dem Jahr 2002 generell bei der Sperrmüllabholung ausgeschlossen wurde. Für die getrennte Holzerfassung gibt es das Angebot der Sortierschleife auf dem Recyclinghof.

Die Regelung der Nichtabholung von Holztüren bei der Sperrmüllsammlung gilt analog bei anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Schleswig-Holstein wie z.B. WZV, Pinneberg (Fachdienst Abfall), Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD), Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF), Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH), Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AwR).

Die Stadt Norderstedt gibt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zum Abfallbereich auch ausführliche Informationen zum Sperrmüll z.B. in Form von Flyern und im Internet heraus.

### **Sperrmüllabfuhr**

Allgemeine Informationen zur Sperrmüllabfuhr in Norderstedt.

